

# Datenschutz- Grundverordnung

---

Dr. Gregor König, LL.M.

Club-IT, 21. Februar 2017





# Heute: Datenschutz-Richtlinie

- „Datenschutz-Richtlinie“ 95/46/EG
  - ... des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr
- Adressat: EU-Mitgliedstaat
- Ziel:
  - Schaffung eines gemeinsamen, **gemeinschaftlichen Datenschutzstandard**
  - Datenschutz innerhalb der EU zu gewährleisten
  - gleichzeitig möglichst freien Datenfluss sicherzustellen
  - → Bandbreiten-RL
- Anwendungsbereich: alle **personenbezogenen Daten natürlicher Personen, unabhängig von der Art der Verarbeitung**
  - also sowohl die vollständig, teilweise oder auch gar nicht automatisierte Verarbeitung persönlicher Daten
- Umsetzung: in AT das DSG 2000

# Morgen: Datenschutz- Grundverordnung



- Datenschutz neu
  - **VERORDNUNG** 2016/679 des EP und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Warenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO)
    - ersetzt RL 95/46/EG
  - (**RICHTLINIE** für den Bereich der Strafverfolgung)
- Werdegang
  - Vorschlag im Jänner 2012
  - Seit 27. April 2016 nach mehr als 4jährigen Verfahren im Abl der EU
  - Ab **25. Mai 2018 in Geltung und damit verbindlich**
- Adressat: **unmittelbar** alle Rechtsunterworfenen
- ein **einheitlicher Rechtsakt** für alle Mitgliedstaaten
  - aber: „hinkende VO“: viele Öffnungsklauseln, „delegierte Rechtsakte“, „Standardformate“, etc.



# Eckpunkte

- personenbezogene Daten
  - Definition: „Angaben über Betroffene, deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist“
  - Sensible Daten = besondere Kategorien von personenbezogenen Daten
    - rassistische und ethnische Herkunft
    - politische Meinung, Gewerkschaftszugehörigkeit
    - religiöse oder weltanschauliche Überzeugung
    - Gesundheitsdaten, Sexualleben
    - genetische/biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer Person
- Räumlicher Anwendungsbereich erweitert
  - Niederlassung in EU
  - Niederlassung nicht in der EU, aber
    - Waren- oder Dienstleistungsangebot an Unionskunden oder
    - Beobachtung des Verhaltens von Kunden, soweit dieses in der EU erfolgt
- Begriffe
  - Auftraggeber → Verantwortlicher
  - Dienstleister → Auftragsverarbeiter (NEU: mit eigenen Pflichten)

# Zulässigkeit der Datenverarbeitung 1/3



- Grundsätze für die Verarbeitung (kumulativ)
  - Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz
  - Zweckbindung: festgelegt, eindeutig und rechtmäßig; bei Ermittlung und Weiterverwendung
  - angemessen und erheblich („Datenminimierung“)
  - sachlich richtig („Richtigkeit“)
  - nur solange, wie für Zweckerreichung notwendig („Speicherbegrenzung“)
  - „Integrität und Vertraulichkeit“

# Zulässigkeit der Datenverarbeitung 2/3



- Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (alternativ)
  - Einwilligung
  - Erfüllung eines Vertrages
  - Erfüllung eines EU- oder nationalen Gesetzes
  - lebenswichtiges Interesse eines Beteiligten
  - Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse
  - Wahrung von berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten
- Engere Voraussetzungen für „sensible Daten“

# Zulässigkeit der Datenverarbeitung 3/3



- Zusätzliche Voraussetzungen für internationalen Datenverkehr
  - Ziel: gleicher Rechtsschutz wie durch DSGVO in EU
  - Wie?
    - Angemessene Drittstaaten
    - Standardvertragsklauseln
    - Binding Corporate Rules
    - Genehmigte Verhaltensregeln
    - Sonderfälle wie EU-US-Privacy-Shield
  - in manchen Fällen Genehmigung der DSB erforderlich

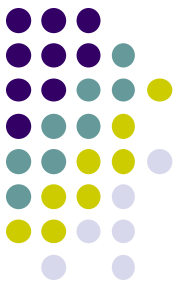
# Pflichten der Verantwortlichen



- Verantwortlichkeit der „Verarbeiter“ verschärft
  - Abschaffung des allgemeinen Meldeverfahrens zum DVR
  - Einführung von **Datenschutzbeauftragten** im Unternehmen
  - **Datenschutzfolgeabschätzung**/vorherige Konsultation
    - Risikofolgenabschätzung
    - verpflichtend bei
      - Bewertung persönlicher Aspekte (insb Profiling)
      - „umfangreiche“ Verarbeitung besonderer Kategorien pers.bez Daten
      - systematische „umfangreiche“ Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche
  - **Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten**
    - Dokumentation, auch für Aufsichtsbehörde
    - verpflichtet auch den Auftragsverarbeiter



# Der Datenschutzbeauftragte 1/3



- Verpflichtung ...
  - Behörden/öffentliche Einrichtungen
  - Kerntätigkeit: Durchführung von Verarbeitungsvorgängen, die eine regelmäßige und systematische Beobachtung von betroffenen Personen erforderlich machen
  - Kerntätigkeit: Verarbeitung von sensiblen/strafrechtlich relevanten Daten
  - Gruppe von Unternehmen darf gemeinsamen Datenschutzbeauftragten bestellen
  - Sonst: Berechtigung (mit Rechtsfolgen)
- Voraussetzungen
  - Berufliche Qualifikation, Fachwissen
  - Keine Interessenkonflikte mit anderen beruflichen Pflichten (Unvereinbarkeiten)
  - Ernennungsdauer nicht festgelegt
  - Extern/intern möglich
  - Veröffentlichung und Mitteilung an Datenschutzbehörde

# Der Datenschutzbeauftragte 2/3

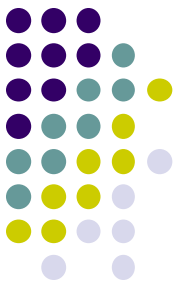


- Stellung
  - Beratungsorgan für Betroffene (Kunden)
  - „ordnungsgemäße und frühzeitige“ Einbindung in alle datenschutzrechtlich relevanten Fragestellungen
  - Unabhängigkeit (AG muss dafür sorgen)
  - Bericht an Unternehmensleitung
  - AG muss unterstützen
    - Personal
    - Räumlichkeiten
    - Ressourcen

# Der Datenschutzbeauftragte 3/3



- Aufgaben („Mindeststandards“)
  - Unterrichtung/Beratung des AG über Pflichten aus DSGVO + Dokumentation
  - Überwachung der Umsetzung/Anwendung der Strategien des AG für Datenschutz
    - inkl Zuständigkeiten/Schulungen/Überprüfungen
  - Überwachung der Datenschutz-Folgeabschätzung bzw – auf Anfrage – Unterstützung
  - Zusammenarbeit mit der Datenschutzbehörde
    - bei Anfragen
    - bei Implementierung von ergriffenen Maßnahmen
  - dabei: Einbeziehung der Risiken, die mit Datenverwendung verbunden sind



# Betroffenenrechte

- Recht auf **Information**
- Recht auf **Auskunft**
- Recht auf **Richtigstellung**
- Recht auf **Löschung/Widerspruch/Vergessenwerden/Einschränkung der Verarbeitung**
- Recht auf **Datenübertragbarkeit (Art 20)**



# Weitere Inhalte ...

- Data Breach Notification Duty
  - ... in 2 Stufen
- Privacy by design, privacy by default
  - Zertifizierungen
  - „Datenschutz-Gütesiegel“
- Verhaltensregeln
- „Verbandsklagen“
- Behörden
  - nationale Aufsichtsbehörden
  - Europäischen Datenschutzausschuss

# Strafbestimmungen



- derzeit: Verwaltungsstrafen bis max. € 25.000,--
- DSGVO: empfindliche Erhöhung
  - Strafraumen bis 20 Mio Euro bzw 4 % vom weltweiten (Konzern)Jahresumsatz, je nachdem, was höher ist
  - aber: konkrete Strafe muss wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein
  - Unternehmensstrafen, angelehnt an Wettbewerbsrecht
  - Strafbefugnis bei der DSB
  - pönalisiert werden
    - unrechtmäßige Datenverwendung
    - Nichteinhaltung der Pflichten des Verantwortlichen
    - unzureichende Erfüllung der Betroffenenrechte



Danke für Ihre Aufmerksamkeit !